

(Abg. Biener.)

(A) vorliegt. Wenn man sich das Unterbietungsverfahren vergegenwärtigt, ein Verfahren, das bei der Bewertung anderer Arbeiten sich keineswegs in Geltung befindet, kann man sich ohne weiteres klarmachen, worauf die verschiedensten Mißstände zurückzuführen sind, die wir im Handwerk haben. Weder die körperliche Arbeit des Arbeiters, noch die geistige Arbeit des Beamten oder Gelehrten wird nach diesem Verfahren bewertet. Einzig und allein die gewerbliche Arbeit des Handwerkers genießt diesen zweifelhaften Vorzug. Man muß sich eigentlich wundern, daß ein solches Verfahren, das die Bezeichnung unsittlich, unmoralisch vollständig verdient, sich so lange Zeit hindurch hat an der Oberfläche halten können. Ungefähr 50 Jahre lang besteht die Ausbreitung des gegenwärtigen Submissionsverfahrens. Gerade in der Zeit, in der die intensivste gewerbliche Entwicklung vor sich gegangen ist, ist das Handwerk um die Früchte seiner Arbeit gebracht worden.

Der Preis unserer Arbeiten setzt sich zusammen aus dem Preise des Rohmaterials, der Bewertung der körperlichen Arbeit und der Vergütung für den geistigen Entwurf. Heute liegt es bei einer Reihe von Handwerken so, daß die Preise für das Rohmaterial von dem Syndikat vorgeschrieben werden. Man hat sich diesen Preisen ohne weiteres zu fügen. Andererseits ist aber auch die körperliche Arbeit, die persönliche Dienstleistung, durch den Tarifvertrag derart geordnet, daß auch hieran der Handwerker nichts zu ändern vermag. Wie ist es möglich, daß große Preisdifferenzen bei der Unterbietung vorkommen? Das muß doch auf innere Gründe zurückgeführt werden.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie oft der Handwerksmeister nur zu dem Zwecke einmal ein niedrigeres Angebot abgibt, um seine bewährten Arbeitskräfte auch in den Zeiten sich treu zu erhalten, wo das Arbeitsquantum nur gering ist, so wird man das entschuldigen können. Aber nicht zu begreifen ist eine derartige Differenz, wie sie an den verschiedenen Beispielen, die der Herr Abg. Dr. Spieß vorgetragen hat, zu erkennen ist. Da handelt es sich aber keineswegs ausschließlich um Handwerkerarbeiten. Wenn jetzt von dem Herrn Redner der Vorwurf erhoben worden ist, als ob die Handwerker nicht gelernt hätten, richtig zu kalkulieren, so müßte man denselben Vorwurf auch den großen kaufmännischen, industriellen Firmen machen. Hier liegt entschieden ein anderer innerer Grund vor, daß solche Differenzen vorkommen. Es liegt im wesentlichen an der ungenügenden Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen, der Blanketts, die sind mit-

unter derart zwei oder vieldeutig ausgearbeitet, daß sie je nach dem Auffassungsvermögen! des einen oder anderen und nach Zufälligkeiten verstanden werden. Daher resultieren so wesentliche Differenzen.

Ich habe mir vorgenommen, auf den Plan, den der Herr Bürgermeister Dr. Eberle in seiner Broschüre entwickelt hat, nicht einzugehen. Dazu werden wir ja in der Deputation genug Gelegenheit haben. Ich will mir nur noch einen Hinweis gestatten. Was nützen uns unsere jahrzehntelangen Bestrebungen, den Handwerker auf ein höheres geistiges Niveau zu bringen? Was nützen uns die Bestrebungen, in denen wir durch Prüfungsvorschriften darauf halten, daß die gewerbliche Tüchtigkeit gehoben wird? Was nützen unsere Meisterkurse, die den Handwerker befähigen sollen, sich auch in kaufmännischer Beziehung herauszuheben? Was nützen unsere Bestrebungen in bezug auf das Genossenschaftswesen, durch Zusammenfassung der gewerblichen Arbeitskraft und der einzelnen Betriebe größere Leistungen zu vollbringen? Was nützt uns die Anwendung von technischen Hilfsmitteln, was nützt uns alles das, was ich aufgezählt habe, wenn der Handwerker für seine Arbeit, die er abgeliefert, keinen angemessenen Lohn erhält? Im Handwerkerbetriebe ist es innerhalb der Familie vielfach so, daß der Handwerker der alleinige ist, der für die Familienangehörigen zu sorgen hat, und gerade dessen Verdienst ist der größten Schwankung unterworfen und wird allemal dazu benützt, um den Preis herunterzudrücken.

Man sollte meinen, die vergebenden Behörden müßten, wenn sie sich in das Verfahren einigermaßen vertiefen wollten, sich von vornherein klar darüber werden, daß weder der Staat, noch die Gemeinden nach diesem Verfahren vier Wochen lang die Arbeiten vergeben dürfen.

Auch die Zusammenfassung in Lieferungsverbänden wird uns nicht allein darüber hinwegbringen, denn auch dort wird man vor allem einen angemessenen Preis für die Arbeit zahlen müssen, sonst nützt den Handwerkern auch der Lieferungsverband nichts.

Nun habe ich allzu viel Ausstellungen an den Grundsätzen, die bisher für die Vergabung unserer Arbeiten Geltung hatten, eigentlich nicht zu machen. Das ist auch nicht die Hauptsache, sondern es liegt darin, wie diese Grundsätze gehandhabt werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Die wunderbare Generalverordnung, vom 1. November 1910 ist sie wohl, hat mich bei der Prüfung durch-